

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

DER

DREMICON Industrieelektronik & Medizintechnik GmbH (nachfolgend „Dremicon“)

1. GELTUNGSBEREICH

- 1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für die Bestellung und den Einkauf von Waren oder Leistungen durch Dremicon von sämtlichen Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „**Lieferant**“).
- 1.2 Die Rechtsbeziehung zwischen dem Lieferanten und Dremicon richtet sich ausschließlich nach diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „**AEB**“). Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Lieferanten sind ausgeschlossen. Dremicon widerspricht solchen Bedingungen bereits jetzt ausdrücklich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn und soweit Dremicon ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat.
- 1.3 Das Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, insbesondere auch dann, wenn Dremicon in Kenntnis der Bedingungen des Lieferanten den Vertrag vorbehaltlos ausführt oder Lieferungen und Leistungen annimmt. Ebenso stellt die widerspruchslöse Bezahlung durch Dremicon keine Anerkennung von Geschäftsbedingungen des Lieferanten dar.
- 1.4 Diese AEB gelten auch für alle künftigen typischen Geschäfte dieser Art mit dem Lieferanten.

2. ANGEBOT, BESTELLUNG, ANGEBOTSU NTERLAGEN

- 2.1 Bestellungen und Lieferabrufe werden von Dremicon in Textform (E-Mail, Telefax o.ä.) vorgenommen. Der Lieferant ist verpflichtet, entsprechende Bestellungen von Dremicon innerhalb einer Frist von 7 Tagen ab Zugang der Bestellung im Wege einer verbindlichen Auftragsbestätigung schriftlich anzunehmen. Nach Ablauf dieser Frist wird Dremicon von seinem Angebot frei.
- 2.2 Änderungen und Abweichungen zu Bestellungen von Dremicon bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch Dremicon. Dasselbe gilt für etwaige Nebenabreden zu Bestellungen.
- 2.3 Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern in den von Dremicon vorgelegten Unterlagen besteht für Dremicon keine Verbindlichkeit. Der Lieferant ist verpflichtet, Dremicon über derartige Fehler in Kenntnis zu setzen, so dass Dremicon die Bestellung korrigieren und erneuern kann. Dasselbe gilt bei fehlenden Unterlagen.
- 2.4 Kostenvoranschläge des Lieferanten sind verbindlich und von Dremicon nicht zu vergüten.
- 2.5 Dremicon kann zumutbare Änderungen des Leistungsgegenstandes in Konstruktion oder Ausführung verlangen. Die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie Liefertermine, sind angemessen und einvernehmlich zu regeln.

3. PREISE, RECHNUNGEN, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 3.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist für Waren und Leistungen bindend. Preiserhöhungen gegenüber in der Bestellung ausgewiesenen Preisen bedürfen der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung von Dremicon. Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, schließen die Preise die Lieferung „geliefert Zoll bezahlt“ - DDP (gemäß Incoterms 2010) einschließlich Verpackung zum Geschäftssitz von Dremicon ein.
- 3.2 Hat der Lieferant Aufstellungs-, Montage oder ähnliche Leistungen übernommen, enthält der in der Bestellung ausgewiesene Preis alle mit diesen Leistungen verbundenen Kosten, wie Reisekosten, Mannstunden, Werkzeugkosten etc.
- 3.3 Die gesetzliche Umsatzsteuer ist im Preis enthalten. Soweit nichts anderes vereinbart ist, zahlt Dremicon innerhalb von 10 Tagen ab Lieferung der Waren oder Leistungen sowie Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung mit 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen rein netto. Jedwede Zahlung steht unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung. Rechnungen können von Dremicon nur bearbeitet werden, wenn sie entsprechend den Vorgaben der Bestellung prüffähig gegliedert sind und die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben.
- 3.4 Der Lieferant ist zur Aufrechnung oder zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts gegenüber Dremicon nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen berechtigt.
- 3.5 Eine Zahlung der Waren oder Leistungen hat auf die Gewährleistungshaftung und die Mängelrüge keinen Einfluss und stellt keine Anerkennung der Menge oder sonstigen Konditionen der Lieferung dar. Bei mangelhaften Lieferungen oder Leistungen ist Dremicon berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Nacherfüllung zurückzubehalten.

4. LIEFERTERMINE, LIEFERBEDINGUNGEN

- 4.1 Vereinbarte Liefertermine und Fristen sind verbindlich. Maßgeblich für die Einhaltung der Liefertermine oder -fristen ist der Eingang der Lieferung oder Leistung an der von Dremicon angegebenen bzw. vereinbarten Lieferadresse (Erfüllungsort). Ist für den Lieferanten erkennbar, dass er die vereinbarten Fristen bzw. Termine nicht einhalten kann, so hat er dies Dremicon unverzüglich und schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung anzuzeigen.
- 4.2 Werden vereinbarte Termine nicht eingehalten, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Insbesondere ist Dremicon nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten sowie ein Deckungskauf vorzunehmen und dadurch entstandene Mehrkosten vom Lieferanten ersetzt zu verlangen. Darüber hinaus ist Dremicon im Falle des Lieferverzugs berechtigt, vom Lieferanten die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Wertes der verspäteten Lieferung pro angefangener Woche der Lieferterminüberschreitung zu verlangen, jedoch nicht mehr als maximal 5 % des gesamten Auftragswerts. Verwirkte Vertragsstrafen werden auf sonstige verzugsbedingte Schadensersatzansprüche angerechnet. Die Vertragsstrafe kann bis zur vollständigen Zahlung des vereinbarten Preises gegenüber dem Lieferanten geltend gemacht werden.
- 4.3 Der Lieferant trägt die Leistungsgefahr bis zur Annahme durch Dremicon oder seines Beauftragten an dem Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist.
- 4.4 Der Lieferant hat sämtliche Dokumentationen, die für die Verwendung, Aufstellung, Montage, Verarbeitung, Lagerhaltung, den Betrieb, die Wartung, Inspektion, Instandsetzung und Instandhaltung der Waren benötigt werden, rechtzeitig, vollständig, unaufgefordert und kostenfrei zur Verfügung zu stellen.
- 4.5 Für den Fall, dass Liefergegenstände von End-Of-Life- oder Product-Change-Notifications betroffen sind, ist der Lieferant verpflichtet, diese Informationen nach eigener Kenntniserlangung unverzüglich an Dremicon zu übermitteln und ggf. geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die die Belieferung sicherstellen. Ergreift der Lieferant schuldhaft

nicht rechtzeitig geeignete Maßnahmen, so ist er verpflichtet, Dremicon den hieraus entstandenen Schaden zu ersetzen.

- 4.6 Soweit die Bereitstellung von Software und deren Dokumentation zum Leistungsumfang des Lieferanten gehört, räumt der Lieferant Dremicon unwiderruflich ein nicht-exklusives, dauerhaftes und innerhalb der Unternehmensgruppe von Dremicon sowie an ihre Kunden frei weiterübertragbares und unterlizenzierbares Nutzungsrecht hieran ein.

5. QUALITÄTSSICHERUNG, PRODUKTPRÜFUNG

- 5.1 Der Lieferant gewährleistet eine vollständige Wareneingangsprüfung sowie die Vornahme sonstiger geeigneter Maßnahmen zur Sicherung der Belieferung mit Nullfehlerqualität. Der Lieferant verfügt über ein Qualitätsmanagementsystem, das mindestens den Standards der DIN-Norm EN ISO 9001 (in der jeweils aktuellen Fassung) entspricht und weist dieses Dremicon auf Verlangen nach.
- 5.2 Soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, gilt darüber hinaus im Hinblick auf die Qualitätssicherung Folgendes:
 - a) Der Lieferant garantiert, dass die zur Fertigung, Herstellung und Vertrieb verwandten Methoden und Verfahren dem neuesten Stand der Technik entsprechen und sämtliche anwendbare gesetzlichen Bestimmungen einhalten. Dasselbe gilt sinngemäß für zu erbringende Leistungen, z.B. Lackierungs-, Programmierungsleistungen etc.
 - b) Der Lieferant gewährleistet eine qualitätsgerechte Verpackung der Waren, insbesondere jedoch ohne Beschränkung im Hinblick auf elektrostatische Entladungen sowie Feuchteschutz.
 - c) Vor wesentlichen Änderungen von Fertigungsverfahren bzw. Materialien der Ware wird der Lieferant Dremicon so rechtzeitig informieren, dass Dremicon prüfen kann, welche Auswirkungen die Änderungen haben können. Dasselbe gilt sinngemäß für vom Lieferanten zu erbringende Leistungen.
 - d) Die Anlieferung von Waren mit einem Datumcode, der älter ist als 18 Monate ist nicht gestattet. Dremicon kann die Annahme der Waren anderenfalls verweigern und diese auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurücksenden. In Einzelfällen können von Dremicon vor der Lieferung schriftlich artikelspezifische Ausnahmen zugelassen werden.
 - e) Dremicon behält sich das Recht vor, Stichprobenprüfungen von Lieferungen nach „Acceptance Quality Limit – AQL“ gemäß DIN-Normen ISO 2859 und 3951 vorzunehmen und ist berechtigt, bei hierbei festgestellter Überschreitung einer Fehlerquote von 3 % die gesamte Lieferung auf Kosten des Lieferanten zurückzuweisen.

6. MÄNGELANZEIGE, GEWÄHRLEISTUNG

- 6.1 Eine Wareneingangskontrolle findet im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsgangs binnen angemessener Frist im Hinblick auf offensichtliche und von außen erkennbare Schäden und Abweichungen in Identität oder Menge der Waren statt. Im Übrigen gelten die Regelungen der Ziffer 5. Eine weitergehende Verpflichtung zur Durchführung einer technischen Wareneingangskontrolle besteht nicht.
- 6.2 Dremicon wird offensichtliche Mängel innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Gefahrenübergang gegenüber dem Lieferanten anzeigen. Verdeckte Mängel wird Dremicon dem Lieferanten innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Kenntniserlangung anzeigen. Die Mängelanzeige bedarf keiner besonderen Form.
- 6.3 Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf Dremicon die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung von Dremicon –

Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von Dremicon, vom Lieferanten oder vom Hersteller stammt.

- 6.4 Dremicon ist in jedem Einzelfall berechtigt, nach eigener Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache (Ersatzlieferung) zu verlangen. Der Lieferant hat sämtliche zum Zweck der Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Dies schließt insbesondere Transport- und Wegekosten sowie Arbeits- und Materialkosten (z.B. Analyse- oder Testkosten) mit ein. Die gesetzlichen Ansprüche auf Minderung, Rücktritt vom Vertrag und auf Schadenersatz bleibt unberührt.
- 6.5 Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Zweckbestimmung gemäß in eine andere Sache eingebaut wurde. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung von Dremicon aufgewendeten Kosten (einschließlich eventueller Ausbau- und Einbaukosten) trägt der Lieferant auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung von Dremicon bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet Dremicon jedoch nur, wenn Dremicon erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.
- 6.6 Dremicon ist berechtigt, die Mängelbeseitigung auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen, solange die Mängelbeseitigung nicht nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist und eine besondere Eilbedürftigkeit besteht, wegen derer es Dremicon nicht mehr möglich ist, dem Lieferanten Gelegenheit zur Abhilfe zu geben.
- 6.7 Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen Dremicon Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn Dremicon der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- 6.8 Die Gewährleistungsfrist des Lieferanten beträgt 30 Monate und beginnt mit der Lieferung der Waren.

7. SONSTIGE HAFTUNG

- 7.1 Wird Dremicon aufgrund eines Produktschadens in Anspruch genommen, stellt ihn der Lieferant von Ansprüchen Dritter frei, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler der vom Lieferanten gelieferten Waren verursacht wurde. Bei verschuldensabhängiger Haftung gilt dies nur, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Der Lieferant übernimmt in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung.
- 7.2 Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant insbesondere auch Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit von Dremicon durchgeführten Rückrufmaßnahmen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird Dremicon den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 7.3 Der Lieferant hat eine Produkt- und Betriebshaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von 5 Mio. pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten, die neben den vorgenannten Schäden auch Folgeschäden der erweiterten Produkthaftpflicht sowie Rückrufkosten umfasst. Der Lieferant hat Dremicon auf erstes Anfordern den Nachweis über den Abschluss und Bestand einer solchen Versicherung zu erbringen.
- 7.4 Der Lieferant hat in eigener Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zu liefernden Produkte oder Teile davon keinen nationalen bzw. internationalen Einfuhr- oder Ausfuhrbeschränkungen unterliegen. Sollte ein Produkt oder Teile davon einer solchen Einfuhr- oder Ausfuhrbeschränkung unterliegen, hat der Lieferant auf eigene Kosten die notwendigen Einfuhr- oder Ausfuhrlicenzen für den weltweiten Export durch Dremicon zu beschaffen. Der Lieferant stellt Dremicon von ihm zu vertretenden Verstößen gegen Einfuhr- oder Exportbeschränkungen von jeglicher Haftung und Verantwortung im

Außenverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausdrücklich frei und trägt im Falle der Zuwiderhandlung sämtliche Dremicon daraus entstehenden Schäden.

- 7.5 Der Lieferant stellt sicher, dass die an Dremicon gelieferten Produkte oder Leistungen sämtlichen einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen entsprechen und der Lieferant sämtliche gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen beachtet und einhält (z.B. Verbot der Kinderarbeit etc.). Der Lieferant ist insbesondere verpflichtet, sämtliche gültigen Normen im Hinblick auf die Inhaltsstoffe und Materialien der Produkte einzuhalten, darunter insbesondere die RoHS-Konformitätsbestimmungen (in ihrer gültigen Version; gegenwärtig RL 2011/65/EU), die Bestimmungen der REACH-Verordnung (in ihrer gültigen Version; gegenwärtig VO (EG) 1907/2006 sowie geltende Bestimmungen zu sonstigen gefährlichen Stoffen und Konfliktmaterialien (darunter insbesondere auch VO EG 2017/821).

8. SCHUTZRECHTE DRITTER

- 8.1 Der Lieferant gewährleistet, dass innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sowie innerhalb der Europäischen Union keine Schutzrechte oder sonstige Rechte Dritter der vertraglich vereinbarten Nutzung der gelieferten Produkte oder erbrachten Leistungen entgegenstehen. Werden Waren oder Leistungen des Lieferanten auch außerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder der Europäischen Union genutzt, wird Dremicon dem Lieferanten die Länder, auf die sich seine Rechtsmängelgewährleistung zusätzlich erstrecken muss, gesondert mitteilen.
- 8.2 Soweit der Lieferant die Verletzung verschuldet hat, stellt der Lieferant Dremicon von etwaigen Ansprüchen Dritter wegen Schutzrechtsverletzung oder sonstiger Rechte Dritter auf erstes schriftliches Anfordern frei. Diese Freistellungsverpflichtung schließt sämtliche Aufwendungen ein, die Dremicon im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch Dritte notwendigerweise entstehen, einschließlich der Kosten einer angemessenen Rechtsverteidigung.
- 8.3 Ferner unterrichten sich der Lieferant und Dremicon unverzüglich von bekannt werdenden Verletzungsrisiken und geben sich Gelegenheit, entsprechenden Ansprüchen gemeinsam entgegen zu wirken.

9. EIGENTUM UND SONSTIGE RECHTE

- 9.1 Die Übereignung der Ware auf Dremicon hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Kaufpreises zu erfolgen. Nimmt Dremicon jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware.
- 9.2 Sofern Dremicon beim Lieferanten Teile beistellt, behält sich Dremicon hieran das uneingeschränkte Eigentum vor. Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Verkäufer wird für Dremicon vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch Dremicon, so dass Dremicon als Hersteller gilt und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwirbt.
- 9.3 Der Lieferant ist – wenn und soweit dies zur Erfüllung des Vertragszwecks notwendig ist – verpflichtet, Dremicon die erforderlichen urheberrechtlichen und sonstigen Nutzungsrechte zur Verwertung der Lieferung oder Leistung einzuräumen. Die Übertragung erfolgt in dem nach dem Vertragszweck notwendigen Umfang, d.h. je nach Vertragszweck bestimmen sich der räumliche, zeitliche und inhaltliche Umfang des Nutzungsrechts sowie jeweils eingeräumte Nutzungsarten. Die vorstehende Rechtseinräumung ist mit dem in der Bestellung ausgewiesenen Preis für die Lieferung bzw. Leistung vollständig abgegolten. Für Software gilt Ziffer 4.6.
- 9.4 An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behält sich Dremicon sämtliche

Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an Dremicon zurückzugeben.

- 9.5 Vorstehende Ziffer gilt entsprechend für Stoffe und Materialien (z.B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die Dremicon dem Verkäufer zur Herstellung beistellt. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Lieferanten gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.

10. GEHEIMHALTUNG

- 10.1 Der Lieferant ist verpflichtet, alle von Dremicon erhaltenen Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen und Informationen insbesondere Fertigungswissen, strikt geheim zu halten; sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung von Dremicon nicht zugänglich gemacht werden.
- 10.2 Soweit Materialien, Informationen oder Unterlagen zur Erfüllung des Vertrages vom Lieferanten seinen Unterauftragnehmern zugänglich gemacht werden müssen, sind diese Unterauftragnehmer unter Bezugnahme auf den Vertrag ebenso zur Vertraulichkeit zu verpflichten.
- 10.3 Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch zeitlich unbegrenzt nach vollständiger Abwicklung der lieferungsgegenständlichen Aufträge; sie erlischt, wenn und soweit die in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltenen Informationen oder das Fertigungswissen allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass es eine Verletzung dieser Geheimhaltungsverpflichtung gab.

11. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 11.1 Der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens (CISG).
- 11.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem von den Parteien geschlossenen Vertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, München. Unbeschadet dessen, bleibt Dremicon zur Erhebung der Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten berechtigt.
- 11.3 Die Bestimmungen dieser AEB bleiben im Zweifel auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in ihren übrigen Teilen verbindlich. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch Regelungen zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommen. Entsprechendes gilt für eventuell bestehende Vertragslücken.
- 11.4 Änderungen oder Ergänzungen dieser AEB sowie bestätigter Aufträge bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für etwaige Änderungen dieser Schriftformklausel.
